

Absender

Name, Vorname:
Straße Hausnummer:
PLZ Ort:
KUNDENNUMMER:

zurück an:

Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale
Dreilützwower Chaussee 4

19243 Wittenburg

Auskunft nach § 19, Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude Schaale (WBV) für

Verbrauchsstelle: _____
Ort, Straße Hausnummer

Angaben zum Grundstück

Das Grundstück verfügt über:

		Anzahl		
a)	Wohnungen 1)			
b)	gewerbliche Beherbergungsbetriebe		Zimmer	
c)	Hotel, Pension und ähnliche Einrichtungen		Zimmer	
d)	Bungalow und Ferienhaus .2)			
e)	Bootshaus			
f)	Altenheime, Pflegeheime, Sanatorien, Krankenhäuser u. ä		Zimmer oder	Betten
g)	Büro, Praxis, Ladengeschäft			
h)	Camping- oder-Zeltplätze		Stellplätze	
i)	Kleingartenanlagen		Parzellen	
j)	Nutzungen, die nicht unter a) bis i) fallen		Zählergröße	
gewünschte neue Abschlagshöhe			€	

Nur für Rückfragen Ihre Telefonnummer: _____

1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (auch zur Feriennutzung) dienende umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

2) Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z. B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt.

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers berechnet.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

6. Satzungsänderung zur Beitrags- und Gebührensatzung des WBV

(1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers berechnet.

(2) Eine Wohneinheit ist eine Wohnung.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (auch zur Feriennutzung) dienende umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Daneben gelten als Wohneinheit:

- a) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben jeweils zwei Zimmer,
- b) bei Hotels, Pension und ähnlichen Einrichtungen jeweils zwei Zimmer,
- c) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus entsprechend der Definition zu Abs. 2 Satz 1 über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z. B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt,
- d) das Bootshaus,
- e) bei Altenheimen und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie z. B. Krankenhäuser, Sanatorien und Pflegeheime u. ä. Einrichtungen - jeweils vier Betten oder jeweils zwei Zimmer,
- f) jeweils jedes abgeschlossene Büro, Praxis, Ladengeschäft,
- g) bei Camping- oder Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze,
- e) in Kleingartenanlagen je 6 Parzellen.

(3) Die Ermittlung erfolgt:

a) für Grundstücke nach Abs. 2 nach der Anzahl der Wohneinheiten, die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto):

Euro (netto)	Euro (brutto)
5,89 €	6,30 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,41 €)

b) für Grundstücke auf welchen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 befindet oder die ausschließlich für gewerbliche Zwecke oder öffentlich genutzt werden, nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers, die Grundgebühr beträgt je Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto) bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchfluss Q_n in m^3/h bis	oder des Dauerdurchfluss es Q_3 in m^3/h bis	Euro (netto)	Euro (brutto)
Q_n 1,5	Q_3 2,5	5,89 €	6,30 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,41 €)
Q_n 2,5	Q_3 4	9,42 €	10,08 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,66 €)
Q_n 6	Q_3 10	23,56 €	25,21 € (inkl. 7 % MwSt. von 1,65 €)
Q_n 10	Q_3 16	37,70 €	40,34 € (inkl. 7 % MwSt. von 2,64 €)
Q_n 15	Q_3 25	58,90 €	63,02 € (inkl. 7 % MwSt. von 4,12 €)
Q_n 40	Q_3 63	148,43 €	158,82 € (inkl. 7 % MwSt. von 10,39 €)
Q_n 60	Q_3 100	235,60 €	252,09 € (inkl. 7 % MwSt. von 16,49 €)
Q_n 100	Q_3 160	376,96 €	403,35 € (inkl. 7 % MwSt. von 26,39 €)

c) für Grundstücke, die neben vorhandenen Wohneinheiten auch anderweitig genutzt werden können (insbesondere bei gewerblicher Nutzung mit Ausnahme der Nutzung nach Abs. 2 f) oder bei öffentlichen Gebäuden) wird die monatliche Grundgebühr zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten gem. Abs. 3 a) nach dem jeweiligen Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss der vorhandenen Wasserzähler gem. Abs. 3 b) berechnet. Die Wohneinheiten nach Abs. 3 a) und Gebühren nach Abs. 3 b) werden im Gebührenbescheid zusammengefasst ausgewiesen.

(4) Die monatliche Grundgebühr wird für die Dauer des Erhebungszeitraumes gemäß § 18 Abs. 2 taggenau berechnet und erhoben.